

Abzuge, bezw. ihrem Wohnungswechsel obliegenden Meldepflicht innerhalb der vorgeschriebenen stägigen Frist nachgekommen sind. Derselbe ist verpflichtet, falls die Meldung unterbleiben sollte, innerhalb fernerer 8 Tage die vorschriftsmäßige Anmeldung zu machen. Auch über diese Meldung hat das Meldeamt eine Bescheinigung auszufertigen.

§ 5. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Reichsmark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Meldungen beim Ab- und Anzuge.

1. Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aufgeben will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Communal-Steuerzettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er verzieht. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) ertheilt.

2. Wer an einem Orte des Bezirks seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich inner-

halb dreier Tage nach dem Anzuge unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) persönlich oder schriftlich anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen, Steuer- und Militair-Verhältnisse Auskunft zu geben.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Anmeldebeschein) ertheilt.

4. Zu den unter 1 und 2 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienftboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb acht Tage nach dem Ab- oder Anzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

6. Zuwiderhandlungen gegen die von der hiesigen Königl. Landdrostei unterm 24. Septbr. 1874 erlassenen Vorschriften, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

Polizei-Verordnung.

der Königl. Landdrostei Lüneburg vom 14. Februar 1877.

An Stelle des aufgehobenen § 28 der Bekanntmachung des vormaligen Hannov. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1854 tritt folgende Bestimmung:

Die Maurer und Bauherren sind verpflichtet, bei Anlegung enger Schornsteinröhren letztere, sobald das Gebäude im Rohbau fertig

ist, also ehe die Schornsteine in Benutzung genommen werden, einer Untersuchung durch den Schornsteinfeger unterziehen zu lassen.

Uebertretungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis 30 M. oder entsprechender Haft geahndet.